

Spielplatzsatzung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze vom 08. Juni 1998

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Haftung
- § 6 Besondere Benutzung
- § 7 Benutzungsregeln
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anordnungen, Platzverbot
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 08. Juni 1998 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dietenheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Geräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze, sowie Inlineskater-Anlagen, Basketball- und Hockey-Einrichtungen.

Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Dietenheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen.

(2) Die Benutzung der Inlineskater-Anlage mit Basketball und Hockey-Einrichtung ist Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu der Anlage.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(4) Spielplätze können aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich
vom 1. April bis 30. September
morgens von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

bzw.

vom 1. Oktober bis 31. März
morgens von 09.00 bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr
zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dietenheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Spielplätze über die Zweckbestimmungen bzw. Benutzungsrechte der §§ 2 - 4 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Dietenheim.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 benutzt oder betreten werden.

(3) Wer Anlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dietenheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(5) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
8. das Grillen außer an den dafür vorgesehenen Grillstellen;
9. das Lagern, Campieren oder in sonstiger Art und Weise zu nächtigen;
10. Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen, in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
11. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
12. Materialien aller Art zu lagern;
13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
14. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 in den Anlagen Kraftfahrzeuge parkt oder abstellt;
 - 3.4 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen läßt;
 - 3.5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.6 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.8 eine Grillstelle betreibt außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
 - 3.9 lagert, campiert oder in sonstiger Art und Weise dort nächtigt;
 - 3.10 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.11 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.12 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.13 Materialien aller Art lagert;
 - 3.14 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.15 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 30 DM und höchstens 1 000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 DM, geahndet werden.

§ 9 Anordnungen, Platzverbot

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen ergehenden Anordnungen des von der Stadt Dietenheim beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten zeitlich befristet oder dauernd untersagt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, 08. Juni 1998

Straub, Bürgermeister

Spiel- und Bolzplätze in Dietenheim und Regglisweiler

Spiel- und Bolzplatz "Halde" Regglisweiler

Spiel- und Bolzplatz "Herrenweiher" Regglisweiler

Spielplatz "Haslach" Regglisweiler

Spiel- und Bolzplatz "Wainer Straße" Dietenheim

Spielplatz "Auwaldsiedlung" Dietenheim

Spielplatz "Öschbächle" Dietenheim